

Satzung über die Gebührenerhebung für die Märkte in der Stadt Ennepetal vom 13.12.2021 (Marktgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Standgeldpflicht

Für die Inanspruchnahme der Marktflächen auf dem Wochenmarkt der Stadt Ennepetal wird als Marktgebühr ein Standgeld und ein Stromgeld erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht und -haftung

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Marktstandplatz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand den Marktstandplatz durch eine andere Person für seine oder des anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung des Standgeldes und des Stromgeldes

(1) Das Standgeld beträgt für jeden angefangenen oder vollen laufenden Frontmeter, der für den Stand in Anspruch genommen wird, 3,00 EURO pro Markttag. bei Ständen unter drei laufenden Frontmetern fällt eine Pauschale von 5,00 EURO pro Markttag an.

(2) Das Stromgeld beträgt für Verkaufsstände mit geringem Strombedarf (beispielsweise Beleuchtung) pauschal 1,50 EURO pro Markttag. Für Verkaufsstände mit erhöhtem Energiebedarf (beispielsweise Kühlung, Friteusenbetrieb, etc.) beträgt die Pauschale 3,00 EURO pro Markttag.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Marktstandplatzes.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden ohne Erteilung eines förmlichen Bescheides auf dem Markt von dem für diesen Zweck bestellten Beauftragten der Stadt Ennepetal festgesetzt und gegen Quittung im Voraus eingezogen. Die hierzu ausgestellten Quittungen sind während der Marktzeit auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt vorzulegen. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass die Gebühr nicht entrichtet ist, muss die doppelte Gebühr gezahlt werden.

(2) Wird einem Markthändler ein Marktstandplatz für einen Zeitraum von mehr als einem Monat zugewiesen (sog. begrenzte Dauererlaubnis), so kann die Gebühr abweichend von Absatz 1 monatlich erhoben werden. Die Monatsgebühr wird errechnet, indem zunächst die Gebühr für einen Markttag ermittelt, mit der Zahl 48 (52 Wochen im Jahr abzüglich 4 Wochen Ausfallzeit) multipliziert und die so errechnete Jahresgebühr durch die Zahl 12 (Anzahl der Monate im Jahr) dividiert wird. Die Gebühr wird auf volle 0,05 € abgerundet.

Über die Berechnung der monatlichen Gebühr wird dem Gebührenpflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Die monatliche Gebühr wird am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Auf Verlangen des Beauftragten der Stadt ist die sog. begrenzte Dauererlaubnis vorzulegen bzw. nachzuweisen.

Wer die Zahlung der Gebühr verweigert, kann von der Veranstaltung ausgeschlossen und des Platzes verwiesen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr bleibt hierbei bestehen.

(3) Sind höhere Gewalt oder Ordnungsmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit die Ursache für die Räumung des Standplatzes, so kann die Stadt Ennepetal auf ihre Gebührenansprüche aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise verzichten.

§ 6

Rückzahlung und Beitreibung

(1) Eine Rückzahlung eines zu Recht erhobenen Standgeldes findet nicht statt.

(2) Das Standgeld und das Stromgeld für den Wochenmarkt unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

§ 7

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu den Gebühren und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz im Lande Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. 01. 2010 (GV NRW S. 30) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156), in seiner jeweiligen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 15.10.2021 in Kraft.

Ennepetal, 13.12.2021
Die Bürgermeisterin